



Unterrichtung 20/111

der Landesregierung

Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständige Ausschüsse: Sozialausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss

0. 11.23
01.11.23

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

01. November 2023

Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Liese Kristina,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinfor-
mationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkün-
dungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MübBFSGVO)**

Vom 30.10.23

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zuständigkeiten**

Zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2787), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das für Soziales zuständige Ministerium.

**§ 2
Übertragung der Befugnis**


Die Befugnis der Landesregierung, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu bestimmen, wird auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen.


**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30.10.2023


Daniel Günther
Ministerpräsident


Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung